

XVI. (**Über das „Memoriale Rituum.“**) Die schönen, feierlichen Ceremonien am Lichtmessstage, Aschermittwoche und die der heiligen Woche sind nur mit Leviten im Missale vorgetragen. Weil es aber selbst in Rom noch kleinere Pfarrkirchen gibt, welche diese Ceremonien nicht mit Leviten vollziehen können, und diese Ceremonien, wie Thalhofer in seinem Handbuche der kathol. Liturgie, Freiburg 1883, gemäß des Begriffes von Liturgie (1. Band, S. 249) nach den von der Kirche auctoritativ und darum offiziell festgestellten Normen stattfinden sollen, so hat Benedict XIII. für solchartige Kirchen Roms das Memoriale Rituum herausgeben lassen (1725); durch Pius VII. wurde dessen Gebrauch im Jahre 1821 auf den ganzen Erdkreis als verpflichtend ausgedehnt. Eine handliche Ausgabe ist zu haben bei Manz in Regensburg, 1862. Die Directoriens der Diözese München-Freising und Regensburg notiren diese Verpflichtung am Lichtmessstage; andere Calendarien sollten es gleichfalls thun. — Um aber die Ceremonien richtig zu vollziehen, müssen dieselben zuvor eingebütt werden nach Weisung des Memoriale: „Parocho tamen curae erit, designatos Clericos, quasi manuducens, praecedenter in actionibus peragendis instruere, ut in eisdem attente et expedite se gerant, necque oscitanter, quo se vertant, nesciant.“ Diese Mahnung wird umso mehr da gelten, wo man sich statt der Cleriker (Acolythen) mit Knaben als Ministranten behelfen muß. Die Mahnung ist aber auch so recht in der Natur der Sache begründet. Die Sänger üben ihre auf dem Chore vorzutragenden Musikstücke ein; das weltliche Militär wird genau ein-exercirt, ehe es öffentlich und feierlich aufmarschirt und nur die pünktliche Ordnung macht das Militär so schön. Sollten wir uns übertreffen lassen, und gerade in der heil. Woche, wo das Leiden Christi gefeiert wird, so recht die Rubriken, die unter Sünde verpflichten, übertreten? Sollten die Gläubigen wirklich das häßliche Schauspiel sehen müssen, wie man inattente und inexpedita sich gerirt und nicht weiß oscitanter, wohin man sich wenden soll. Es darf nuremand dieß einmal angesehen haben.

Aus meinen Seelsorgsjahren weiß ich noch recht gut, wie das Volk sagte: „So schön ist die Charwoche noch nie gehalten worden.“ Ich hatte das Memoriale Rituum eingehalten.

Reithofen (Bayern.)

Joseph Würf, Expositus.

XVII. (**Ein Codicill mit einem frommen Legate, aber ohne Namensunterschrift.**) Ein reicher Geschäftsmann hatte sein Testament gemacht und darin seinen einzigen Sohn zum Universalerben seines Nachlasses eingesetzt. Nach zehn Jahren fügte er dem Testamente ein Codicill bei, worin er 3000 fl. der Restaurirung seiner Geburtskirche bestimmte. Von dieser letzten Willens-

entschließung wußte auch sein Bruder. Das Codicill war bis zu seiner Unterschrift fertig. Er wollte seinen Namen unterzeichnen; als er aber den ersten Buchstaben seines Zunamens niedergeschrieben, traf ihn der Schlag und er kam nicht mehr zur Besinnung.

Das Gericht erklärte bei der Verhandlung das Testament für gültig, nicht aber das Codicill, weil ein wesentlicher Formfehler untergegangen; es fehlte nämlich die fertige Namensunterschrift des Testators. Der Universalerbe, sich stützend auf den gerichtlichen Ausspruch, zahlte das Legat nicht aus. Sein Onkel jedoch, der von dem entschiedenen Willen seines Bruders, 3000 fl. seiner Geburtskirche zu legiren, gewußt, drang in ihn, seiner Verpflichtung nachzukommen, denn heil. Pflicht sei es, den letzten Willen des Vaters zu erfüllen. Der Testamentsexecutor — ein solcher war im Testamente bestellt — meinte hingegen, es sei billig, wenigstens einen Theil der bestimmten Summe, etwa die Hälfte dem im Codicill angeführten Zwecke zuzuführen. Auch dazu verstand er sich nicht. Später fühlte sich der Erbe in seinem Gewissen doch beunruhigt. Er gieng zu einem Advocaten, erzählte ihm die Sache und frug, ob er unter den angegebenen Umständen die betreffende Summe zahlen müsse. Es ward ihm die Antwort: ein Codicill bedürfe, um rechtskräftig zu sein, dieselben vom Geseze vorgeschriebenen Solemnitäten wie das Testament selber; nun fehle die Namensunterschrift des Leganten, also dürfe er das Legat ohne Scrupel zurückbehalten. Er wendete sich nach einiger Zeit an einen Advocaten in derselben Angelegenheit. Dieser sagte ihm, das Civilgesetz stehe zwar auf seiner Seite, aber nach dem kirchlichen Geseze sei er im Gewissen verpflichtet, die 3000 fl. der genannten Kirche zu geben.

Welcher von den beiden Rechtsfreunden hat das Richtige gesagt? Es handelt sich um ein frommes Legat, das nach dem Wortlaut des Codicills zur Restaurirung der Geburtskirche des Verstorbenen verwendet werden soll. Das Civilgericht erklärte das Codicill für ungültig wegen der Carenz einer Solemnität, der Namensunterschrift des Leganten. Nun fragt es sich um Eines: beruht die Fähigkeit zu testiren (zu legiren) auf dem natürlichen Rechte, oder ist es bedingt von der Einhaltung der von der legitimen Auctorität vorgeschriebenen Testirungsgesetze. Rechtsglehrte von großem Ansehen sagen, daß die facultas testandi auf dem natürlichen Rechte beruhe und die Moralphilosophie lehrt: dominium singularis proprietatis pertinere ad jus naturale. Was jemand rechtlich erwirbt, das gehört ihm; folgerichtig muß ihm auch das Verfügungsrecht über sein Eigenthum gewahrt bleiben, sohin muß auch dieses freie Verfügungsrecht auf dem natürlichen Rechte fußen. Nach diesem Prinzip wären also Testamente (Codicille) dann gültig, wenn constatirt ist, daß die letzte Willenserklärung des Testators über das, was

nach seinem Tode mit seiner Habe geschehen soll, ernst und gerecht, und daß seine gesunde Vernunft bei Abfassung des Testamentes, sei es mündlich oder schriftlich geschehen, über jeden Zweifel erhaben ist.

Andere, und dazu gehört unsere moderne Rechtswelt — machen die Rechtsgültigkeit des Testamentes von der Beobachtung der im Gesetze gegebenen Testirungssolemnitäten abhängig. „Ad praecavendas fraudes“, sagen sie, um Betrug, Fälschung u. s. w. bei Testamentssetzungen zu verhüten, sind von der gesetzgebenden Gewalt gewisse Normen (Solemnitäten) festgestellt worden, die ein Testator beobachten muß, soll seine letzte Willenserklärung die rechtlichen Wirkungen haben. Sie berufen sich weiters auf die Decretalen Gregors IX. und citiren das 10 Kapitel de testamentis „Cum esses“, nach welchen auch Papst Alexander III.¹⁾ die Form eines rechtsgültigen Testamentes bestimmte, indem er verordnete, daß entgegen der Gewohnheit der Diöcese Ostia, nach welcher nur die von 7 oder 5 Zeugen unterfertigten Testamente Geltung hatten, der valor derselben sichergestellt sei, wenn sie gemacht werden coram proprio preshytero et tribus vel duabus personis idoneis. Also, schließen sie, wenn der Papst als Gesetzgeber seines Landes Testamentssolemnitäten bestimmen kann, so muß auch jede andere weltliche Auctorität dasselbe können. Das ist richtig. Der Staat als oberster Schützer der bürgerlichen Ordnung hat jedweder Willkür und Ungerechtigkeit, jedwdem Betrugs einen Damm zu setzen; auch dem Betrugs, der Fälschung bei Testamentssetzungen. Ad praecavendas fraudes in testamentis condendis sind demnach die Solemnitäten gesetzlich vorgeschrieben. Wie aber, wenn feststeht, daß dem Testamente kein fraus anhaftet? wenn die moralische Überzeugung vorhanden ist, daß der letzte Wille des Testators genau so gewesen, wie er im Testamente oder Codicill niedergeschrieben erscheint, nur fehlt eine Solemnität, die casualiter unterlassen wurde, wie in unserem Falle, wo der eingetretene Schlagfluss die Zuendeschreibung des Zunamens unmöglich machte? Unsere modernen, auf die Testamentssetzung bezüglichen Gesetze präsumiren, sobald im Testamente der Defect einer wesentlichen Solemnität sich findet, daß der Testator nicht den entschiedenen, aufrichtigen und letzten Willen gehabt habe, über sein Vermögen so zu bestimmen, wie auf dem Papiere steht. Aber was soll diese Präsumtion, wenn die Wahrheit mit den Händen zu greifen ist? Gilt nicht auch da der Grundsatz: praesumtio cedere debet veritati? Ist wohl anzunehmen, daß die Civilgesetze, deren Zweck ist, die Rechte der Gesellschaft (in unserem Falle das Recht der Geburtskirche des Testators) zu schützen, das natürliche Recht abrogiren?

¹⁾ Alexander gab diese Verordnung als Herr des Kirchenstaates.

Und ein natürliches Recht hat ja der Eigenthümer einer Sache, über diese frei zu verfügen auch in seinem Testamente oder Codicille.

So argumentiren die Verfechter des Principes: *jus testamenta condendi procedere ex jure naturae.*

Diejenigen hingegen, die dem Grundsätze huldigen: „legitimam auctoritatem ordinare per positivas leges essentialiem formam testamentorum condendorum“, erklären jedes Testament für ungültig, daß einen wesentlichen Formfehler hat. Die gerichtliche Praxis, wie sie dermalen besteht, richtet sich nach diesem zweiten Grundsätze. Demnach hat der Universalerbe pro foro externo keine Verpflichtung, das Legat per 3000 fl. auszuzahlen und der betreffenden Kirche steht kein Klagerecht zu.

Aber wie ist's mit der Verpflichtung *pro foro interno*, für den Gewissensbereich? Das Legat ist für einen kirchlichen Zweck bestimmt; es ist ein *legatum pium*. Testamente ad causas pias, *legata pia* sind privilegiert und gelten nach canonischem Rechte¹⁾ selbst dann, wenn das Testament oder Codicill der vom Civilgesetze vorgeschriebenen Solemnitäten entbehrt. Nur müssen folgende drei Puncte außer Zweifel gestellt sein: 1. ut testator habeat plenam et liberam potestatem dispositionis; 2. ut habeat liberum rationis usum; 3. ut certo constet de ultima ejusdem voluntate. Sind diese drei Bedingungen vorhanden, dann macht die Kirche ihre Rechte geltend auf das Testament ad causas pias, auf die frommen Legate; es handelt sich ja um Vermächtnisse, die der Testator eines höheren Zweckes wegen der Kirche zuerkannt und ihr das Verfügungrecht darüber überlassen hat.

Die moderne Gesetzgebung hat dieses Privilegium abrogirt, aber der römische Stuhl hat diese eigenmächtige Abrogation nicht approbiert; er bewahrt sich das Recht, Testamente ad causas pias, *legata pia*, die unter den citirten Bedingungen entstanden sind, zu acceptiren und er verpflichtet den Universalerben im Gewissen, den letzten Willen des Erblassers quoad causas pias zu erfüllen.

Bezüglich des Rathes von Seite des Testamentsexecutors, nur einen Theil der Summe zu zahlen, ist zu sagen, daß er zu diesem Rathe gar nicht berechtigt war. Den Willen des verstorbenen Erblassers zu ändern, steht dem Testamentsexecutor nur in zwei Puncten zu: 1. wenn er vom Testator die Erlaubniß dazu erhalten hat, 2. wenn der vom Testator beabsichtigte Zweck nicht mehr erreicht werden kann. In diesem letzten Falle kann er mit Erlaubniß des Universalerben und mit Einwilligung des Diözesanbischofes eine Aenderung vornehmen. Diese zwei Fälle abgerechnet, kam nur der hl. Stuhl

¹⁾ Jahrhunderte lang galt das Privilegium der Testamente ad causas pias pro utroque foro, ecclesiastico et civili.

Testamente ad causas pias, legata pia ändern, respective es kann ohne eine Erlaubniß über die frommen Vermächtnisse nicht gegen den letzten Willen des Testators verfügt werden. In der That können wir in den „Acta S. Sedis“ wiederholt lesen, daß die S. C. C., wenn es sich um lebtwillige fromme Verfügungen, die zugleich publik sind, handelt, dieselben moderirt oder commutirt. Pro casibus occultis thut dieß die S. Poenitentiaria.

Unser Universalerbe ist somit im Gewissen verpflichtet, die Summe per 3000 fl. zu zahlen. Will er die ganze Summe nicht zahlen, kann er sich an die S. C. C. wenden, die nach Prüfung der Gründe für oder gegen ihn entscheiden wird.

St. Pölten.

Prof. Dr. Johann Fasching.

XVIII. (Über das Gefäß für das heil. Krankenöl.)

Dieses ist ein der Kapsel für das Viaticum ähnliches Gefäß, welches ganz entsprechend aus Zinn gefertigt ist. Das ist freilich nicht so schön, aber es macht keinen Grünspan, der sich bei silbernen Gefäßen, wenn sie nicht gut vergoldet sind, leicht ansetzt. Solche Gefäße findet man bereits schon häufiger, sie sind zum Zuschrauben und haben inwendig auf der mit Öl getränkten Baumwolle einen Deckel. Wohin kommt dies Gefäß? Nicht in das weiße Beutelchen, worin die Kapsel für das Viaticum ruht, sondern es hat ein eigenes Säckchen von violetter Farbe, wie dies ausdrücklich das Linzer Rituale pag. 81 vorschreibt.

Aber wie wird das hl. Öl im violetten Säckchen getragen? Spendet der Priester die hl. Oelung allein, so kann er bei der Nähe des Kranken das Säckchen in der Hand tragen, bei größerer Entfernung aber mit der verlängerten Zugsnur um den Hals hängen, wie unser Diözesan-Rituale auch es angibt.

Soll jedoch mit der hl. Oelung das Viaticum zugleich gespendet werden, so hängt der Priester den Beutel mit dem hl. Oelgefäß um den Hals und verbirgt ihn unter dem Chorrocke (Decr. 16. Dec. 1826. Hartmann Repertorium Rituum 4. Aufl. S. 404).) Um das Säckchen mit dem hl. Oele nicht zu beflecken, fütttern einige das Säckchen mit weißem Leder oder starker weißer Leinwand, die immer wieder, wenn befleckt, herausgenommen werden kann. Andere aber geben das Oelgefäß mit einem ledernen Etui in das Säckchen.

Lambach.

P. Bernard Grüner, O. S. B.

Es ist nicht passend, das Oelgefäß in der Rocktasche zu tragen. Eher dürfte das violette Säckchen des hl. Oeles an das weiße des Viaticum mittelst Bänder befestigt werden.